

Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

vom 25. Januar 2016

§ 1 Verleihungsgrundsätze

Mit der Ehrung werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die durch ihre Leistungen insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Biberach an der Riß und ihrer Bürgerschaft gedient haben. **Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Biberach ist nicht Voraussetzung für eine Auszeichnung durch die Stadt Biberach.**

§ 2 Symbole der Ehrung

(1) Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

1. die Verleihung einer Bürgerurkunde,
2. die Verleihung einer Bürgermedaille.

Als dauerhaftes äußeres Zeichen der Verleihung einer Bürgerurkunde wird mit dieser eine Bibernadel (Anstecknadel) in Silber, als dauerhaftes äußeres Zeichen der Verleihung einer Bürgermedaille wird mit dieser eine Bibernadel (Anstecknadel) in Gold überreicht.

(2) Die Verleihung der Bürgermedaille ist beschränkt auf jeweils 10 lebende Personen. Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese im Rahmen von Satz 1 ergänzt werden. Die Verleihung erfolgt für besonders herausragende Verdienste im Sinne von § 1 dieser Richtlinien.

§ 3 Form und Inhalt der Auszeichnungen

(1) Die Bürgerurkunde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) enthält den Namen des Geehrten mit dem Zusatz: "Für besondere Verdienste um die Stadt Biberach an der Riß. "

(2) Die Bürgermedaille (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) hat die Form einer runden Goldmünze mit einem Durchmesser von 65 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen, den Namen des Geehrten und die Worte "Für hervorragende Verdienste um die Stadt Biberach an der Riß" und auf der Rückseite das Rathaus. Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen. Diese enthält den Namen des Geehrten mit dem Zusatz: "In Anerkennung der um die Stadt Biberach erworbenen hervorragenden Verdienste."

(3) Die Anstecknadeln (§ 2 Abs. 1) haben als Kopf das Wappen der Stadt Biberach in Silber bzw. Gold.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ehrung kann von Vereinen und anderen Organisationen, den städtischen Kollegialorganen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

(2) Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die besonderen Verdienste des zu Ehrenden sollten ausführlich dargestellt werden.

(3) Die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder. Die Bürgermedaille wird vom Oberbürgermeister im Rahmen einer öffentlichen, feierlichen Gemeinderatssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

(4) Die Verleihung der Bürgerurkunde beschließt der Hauptausschuss. Die Verleihung wird vom Oberbürgermeister in der Regel im Rahmen des Bürgerstages am 8. Oktober vorgenommen. Im Einzelfall kann vor dieser Regelung abgewichen werden.

(5) Der Gemeinderat kann die Bürgermedaille wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder entziehen. In diesem Fall sind Verleihungsurkunde, Bürgermedaille und Bibernadel zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Ausfertigung in Kraft.